



LEBENSZYKLUS BAU

Planen | Bauen | Betreiben | Finanzieren

LIEFERKETTENGESETZE

in der Praxis



ARBEITSGRUPPE NACHHALTIGKEITSRECHT

Aufgaben und Ziele der Arbeitsgruppe NACHHALTIGKEITSRECHT

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ ist Teil unseres täglichen Sprachgebrauchs. Dabei reicht seine Bedeutung von der schlichten „Längerfristigkeit“ menschlicher Handelns bis hin zu konkreten umweltpolitischen Zielsetzungen wie die Bekämpfung des Klimawandels, die Reduktion des Energieverbrauchs oder die CO₂-neutrale Produktion.

Wie sich die Gesellschaft zunehmend dem Anliegen nachhaltiger Konzepte in allen Lebensbereichen hinwendet, muss auch das rechtliche Handeln in allen seinen Erscheinungsformen – insbesondere auch das Handeln als homo oeconomicus – kritisch reflektiert werden. Nicht bloß das Recht selbst, sondern alle damit verbundenen Prozesse werden in Zukunft den Ansprüchen nachhaltigen Handelns genügen müssen.

Die Arbeitsgruppe (AG) NACHHALTIGKEITSRECHT wurde eingesetzt, um das „Nachhaltigkeitsrecht“ als Querschnittsmaterie vor dem Hintergrund konkreter Anforderungen durch die Praxis zu ergründen. So wurde im ersten Arbeitsjahr in enger Zusammenarbeit mit Akteuren in der Bau- und Immobilienwirtschaft eine CHARTA GEGEN GREENWASHING formuliert, um dieser einen leicht handhabbaren Leitfaden zur Verfügung zu stellen. In einem zweiten Schritt wendet sich die AG NACHHALTIGKEITSRECHT in diesem und folgendem Jahr den rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit globalen Lieferketten zu.

Der Begriff „Nachhaltigkeitsrecht“ ist damit als Überbegriff für nachhaltige Gesetzes- und Regulierungsinitiativen in der IG Lebenszyklus Bau verankert.

Mitglieder

Leiter:

- Dr. Dr. Markus P. Beham, LL.M. (Columbia), Universität Passau
- Dr. Stephan Heid, Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

Mitglieder:

- Ing. Alber Aigner, Sustainability&
- Shruti Athavale, KPMG
- Mag. Berthold Hofbauer, Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH
- Christian Riegler, Lichtagent GmbH

VORWORT

Die AG NACHHALTIGKEITSRECHT hat sich für dieses und das kommende Jahr zum Ziel gesetzt, die rechtlichen Fragen globaler Lieferketten zu ergründen und sich damit zugleich einem Kernthema der IG Lebenszyklus Bau selbst zu widmen. Damit flankiert die AG die Arbeit anderer AGs zu den Themen Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft und Compliance. Das Thema ist zudem vor dem Hintergrund des Phänomens der Lieferkettengesetzgebung, sei es auf nationaler Ebene oder auf jener der Europäischen Union, von besonderer Relevanz für die österreichische Bau- und Immobilienwirtschaft. Insbesondere das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom 23. Februar 2022 für eine Corporate Sustainability Due Diligence (CSDD) stehen hierbei im Fokus.

Aufgrund der grenzüberschreitenden Baustoffbeschaffung ist der Bausektor besonders stark von diesen Entwicklungen betroffen. Beginnend bei Rohstoffen wie dem für die Betonproduktion unerlässlichen Sand wird etwa davon ausgegangen, dass 10-15% aus illegaler Förderung stammen.¹ In der Praxis ist für Unternehmen aber oft nur schwer nachvollziehbar, wie sich die Lieferkette im Hinblick auf einzelne Baustoffe und deren Komponenten zusammensetzt.

In einem ersten Schritt haben wir dafür als AG-Leiter in enger Zusammenarbeit mit Frau Shruti Athavale versucht, die Schnittstelle zwischen rechtlicher Regulierung und praktischer Umsetzung zu erkunden und einen Fragenkatalog zu erstellen, den wir im kommenden Arbeitsjahr mit verschiedenen Mitgliedern der IG Lebenszyklus Bau diskutieren und gemeinsam beantworten wollen.

Das nachfolgende Ergebnis des laufenden Arbeitsjahrs gibt **(1.)** einen kurzen Überblick über nationale und europäische Vorstöße zur Lieferkettengesetzgebung, stellt **(2.)** dar, welche Best-Practices bereits jetzt von Unternehmen umgesetzt werden (können) und wirft **(3.)** schließlich eine Reihe von Fragen auf, um Unternehmen auf die Implementierung zukünftiger Sorgfaltspflichten vorzubereiten. Wir danken Frau Athavale für Ihren wertvollen Input zu diesem ersten Ergebnis unserer Arbeit zum Thema rechtlicher Fragen zu globalen Lieferketten.

Markus P. Beham / Stephan Heid, Wien im September 2022

¹ Siehe UNEP 2019. *Sand and Sustainability: Finding New Solutions for Environmental Governance of Global Sand Resources*. GRID-Geneva, United Nations Environment Programme, Geneva, Switzerland, S. 4.

1. LIEFERKETTENGESETZGEBUNG

Die Logik von Lieferkettengesetzen ergibt sich aus den unterschiedlichen Anforderungen entlang globalisierter Lieferketten, insbesondere was Arbeitsbedingungen (Stichwort „modern slavery“), Menschenrechte und Umweltstandards betrifft. Grundsätzlich können Zulieferer nur im Rechtsrahmen ihres jeweiligen Heimatstaats zur Verantwortung gezogen werden. Dem steht das Ende der Lieferkette als wirtschaftlicher Hebel gegenüber, indem auf Bestellerseite im Vorhinein vertragliche Vereinbarungen getroffen werden oder im Fall von Verstößen Geschäftsbeziehungen beendet werden.

Nationale Vorstöße umfassen bisher den Modern Slavery Act im Vereinigten Königreich 2015, die Loi de vigilance in Frankreich 2017, das Wet Zorplicht Kinderarbeit in den Niederlanden 2019, die Änderung des Obligationenrechts durch den indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“ in der Schweiz 2020 oder das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, auch Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), in Deutschland 2021 sowie vom selben Jahr das Lov om virksomheters åpenhet og arbeid med grunnleggende menneskerettigheter og anstendige arbeidsforhold in Norwegen.

1.1. Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Für Österreich besonders relevant ist im Hinblick auf die vielfältigen wirtschaftlichen Verschränkungen das LkSG, sobald es mit 1. Jänner 2023 in Kraft tritt. Es umfasst Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte entlang der Lieferkette. Österreichische Unternehmen, die mit deutschen Vertragspartnern in Beziehungen treten, werden sich voraussichtlich mit vertraglichen Haftungs- und Regressansprüchen auseinandersetzen müssen, die auf von ihnen zu verantwortende Verstöße gegen das LkSG durch das deutsche Unternehmen abzielen.

Das LkSG ist auf Unternehmen anwendbar, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz in Deutschland haben und in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen (einschließlich ins Ausland entsandter Arbeitnehmer) oder Unternehmen, die eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen. Ab 1. Jänner 2024 senkt sich die Schwelle auf 1.000 Arbeitnehmer.

Gemäß § 3 Abs 1 LkSG sind betroffene Unternehmen „dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die [...] menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden“. Zu den spezifischen Pflichten gehören: Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Abs 1 LkSG); Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Abs 3 LkSG); Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5 LkSG); Abgabe einer Grundsatzklärung (§ 6 Abs 2 LkSG); Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Abs 1 und 3 LkSG) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Abs 4 LkSG); Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absatz 1 bis 3 LkSG); Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8 LkSG); Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9 LkSG); Dokumentation (§ 10 Abs 1 LkSG) und Berichterstattung (§ 10 Abs 2 LkSG).

Als Sanktionen für Verstöße drohen gemäß § 24 LkSG Bußgelder mit Höchstbeträgen zwischen EUR 100.000 und EUR 8 Mio sowie zusätzlich Abschöpfung des durch den Verstoß erlangten wirtschaftlichen Vorteils. Darüber hinaus kann nach § 22 LkSG als weitere Nebenfolge der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge mit Eintragung im Wettbewerbsregister bis zur Selbstreinigung im Verfahren oder durch Löschen aus dem Register eintreten.

1.2. Richtlinienvorschlag für eine Corporate Sustainability Due Diligence

Auch der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom 23. Februar 2022 für eine europäische CSDD will die Wertschöpfungsketten von Unternehmen nachhaltiger gestalten und zielt neben der Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen insbesondere auch auf Umweltauswirkungen ab. Wann und in welcher finalen Form diese in Kraft tritt, ist derzeit noch nicht absehbar.

Der Anwendungsbereich soll sich auf drei unterschiedliche Gruppen von Unternehmen erstrecken: Gruppe 1 sind alle EU-Gesellschaften mit beschränkter Haftung von erheblicher Größe und Wirtschaftskraft (= mindestens 500 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mindestens EUR 150 Mio weltweit);

Gruppe 2 sind andere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in bestimmten ressourcenintensiven Branchen (zB Abbau von Bodenschätzen) tätig sind und die nicht beide Schwellenwerte der Gruppe 1 erfüllen, aber mehr als 250 Beschäftigte und einen Nettoumsatz von mindestens 40 Mio. EUR weltweit haben (zwei Jahre ab Umsetzung); Gruppe 3 sind schließlich in der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten, die einen Umsatz in Höhe von Gruppe 1 und Gruppe 2 innerhalb der EU erwirtschaften.

Artikel 4 des Richtlinienvorschlags definiert ähnlich wie das LkSG eine Reihe von Sorgfaltspflichten: Einbezug der Sorgfaltspflichten als integraler Bestandteil der Unternehmenspolitik; Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt; Verhinderung oder Abschwächung potenzieller Auswirkungen; Beendigung tatsächlicher Auswirkungen oder Reduktion auf ein Minimum; Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens; Kontrolle der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht; öffentliche Kommunikation hinsichtlich der Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten.

Hervorzuheben ist, dass Unternehmen die Sorgfaltspflichten als Teil ihrer Unternehmenspolitik einbeziehen und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen müssen, die *„eine Beschreibung des Ansatzes, den das Unternehmen – auch langfristig – hinsichtlich der Sorgfaltspflicht verfolgt“*, *„einen Verhaltenskodex, in dem die Regeln und Grundsätze beschrieben werden, die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhalten sind“*, sowie *„eine Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes und zur Ausweitung seiner Anwendung auf etablierte Geschäftsbeziehungen“* enthält.

Gruppe 1-Unternehmen trifft zusätzlich eine besondere Pflicht im Hinblick auf den Klimawandel. So ist ein Plan zu erstellen, *„mit dem sichergestellt wird, dass die Geschäftsstrategie die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris berücksichtigt“*.

Als Sanktionen sind die *„Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen, einschließlich Geldbußen und Befolgungsanordnungen“* sowie – weit über das LkSG hinausgehend – eine zivilrechtliche Haftung bei Verstößen gegen Kardinalpflichten (Präventions- und Abhilfemaßnahmen) vorgesehen. Besonders umstritten ist, welche Voraussetzungen (Beweislast) und welches Ausmaß diese Haftung („etablierte Geschäftsbeziehungen“) umfassen soll.

2. BEST-PRACTICES

Spätestens nach Inkrafttreten der CSDD müssen Unternehmen in den Mitgliedstaaten der Union künftig soziale und ökologische Konsequenzen bei der Wahl der Geschäftspartner beachten. Jedenfalls sollten sich Unternehmen möglichst rasch mit den Auswirkungen des Richtlinienvorschlags auseinandersetzen, zumal dieser umfassenden Anforderungen vorsieht und mit herausfordernden neuen Pflichten verbunden ist. Mitunter finden Unternehmen bereits jetzt einen transparenten und risikoorientierten Umgang mit Geschäftspartnern in ihren Geschäftsprozessen in Reporting-Standards verankert, auf dem sie weiter aufbauen können.

Orientierung bietet **ISO 26000:2010** (Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung). Obwohl der ISO-Standard keine zertifizierbare Managementsystem-Norm ist, beschreibt er Handlungsempfehlungen in unterschiedlichen Kernbereichen, unter anderem faire Betriebs- und Geschäftspraktiken, Menschenrechte, Arbeitspraktiken und Umweltauswirkungen. Dabei wird ein integrierter Ansatz vorgeschlagen, um sowohl die direkten als auch die indirekten Folgen der Aktivitäten von Unternehmen zu berücksichtigen.

Laut ISO 26000:2010 sollten Unternehmen aufgrund von Relevanz und Signifikanz Fokusbereiche setzen. In Anbetracht der CSDD können Unternehmen diesen Ansatz bei der Auswahl von Geschäftspartnern bzw Lieferanten setzen, um die vorhandenen Maßnahmen zur Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards zu überprüfen. In dieser Hinsicht ist die Entwicklung eines Verhaltenskodex für Lieferanten von Vorteil, in dem strenge Standards sowie Folgen bei deren Nicht-Einhaltung festgeschrieben und vertraglich verankert werden.

Im Rahmen des **UN Global Compact** wurde 2015 der Leitfaden „Nachhaltigkeit in der Lieferkette“ veröffentlicht, der auf die wichtige Rolle des Verhaltenskodex und der Richtlinien für Lieferanten hindeutet. Zudem liefert der Leitfaden einige Beispiele für die Fortschrittsmessung und -überwachung.

Das deutsche **Bundesministerium für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** hat vor kurzem eine Handreichung zum Thema Risikoanalyse veröffentlicht, die Unternehmen, die vom deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz betroffen sind, dabei unterstützen soll, ihre Sorgfaltspflichten auch einzuhalten. Dies zeigt unter anderem die Wichtigkeit, Erkenntnisse aus der durchgeführten Risikoanalyse in die strategische und operative Ausrichtung des Risikomanagements einfließen zu lassen. Aus dieser Risikoanalyse sollten Unternehmen Präventionsmaßnahmen in Bezug auf Risiken mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit ableiten.

Um das meiste aus einem **Risikomapping** herauszuholen, sollten Unternehmen die identifizierten Risiken direkt an ihre Lieferanten kommunizieren und versuchen, in enger Kooperation auf deren Reduktion hinzuwirken.

Weiters sollten Unternehmen **Präventionsmaßnahmen** im eigenen Geschäftsbereich verankern, indem sie geeignete Beschaffungsstrategien oder Einkaufspraktiken implementieren. Ein Kontrollmechanismus sollte etwa in Vergabeunterlagen eingebettet werden, um die Berücksichtigung von umweltbezogenen und menschenrechtsbezogenen Erwartungen des Unternehmens bei der Neubestellung direkt zu kommunizieren.

Die Einhaltung von Normen, Standards und Richtlinien kann auch durch regelmäßige **Audits** bei Lieferanten überprüft werden.

Bereits fortgeschrittene Unternehmen können sich zudem überlegen, **Digitalisierungs- und Blockchain-Technologien** im Bereich der Lieferkette einzusetzen, damit Produkte rasch verfolgt und Information gesammelt werden können. Dies kann besonders bei großen Unternehmen eine kostengünstige Möglichkeit darstellen, Produktionsweisen zu dokumentieren.

3. FRAGENKATALOG

Die Berücksichtigung von Sorgfaltspflichten wie sie in der CSSD im Hinblick auf Arbeitsbedingungen, Menschenrechte und Umweltschutz im Rahmen des Risikomanagements reduziert Betriebs- und Haftungsrisiken, schafft Vertrauen bei Kund*innen, stärkt Lieferantenbeziehungen und macht das Unternehmen für Investor:innen interessant, weil – nicht zuletzt aufgrund der EU-Taxonomie-Verordnung – verstärkt auf den verantwortungsvollen Einsatz von Investitionsmitteln geachtet wird. Ein krisensicheres Lieferkettenmanagement hilft darüber hinaus bei einer laufenden Überwachung und Antizipation von Risiken. Dadurch können auch Chancen und Optimierungspotenziale für das Unternehmen identifiziert werden.

Um sich auf die CSSD vorzubereiten können Unternehmen schon jetzt ihre Lieferketten analysieren und mögliche Risikofelder bzw Risikobereiche identifizieren. Zudem sollte die Ist-Situation erhoben werden und folgende Fragestellungen adressiert werden:

- Welche bestehenden Maßnahmen existieren im Unternehmen, um die Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen, Menschenrechten und Umweltschutzstandards durch Unternehmen zu gewährleisten?
- Welche Abteilungen im Unternehmen sind in bestehende Maßnahmen eingebunden?
- Welche Lücken können bereits jetzt identifiziert werden
- Wie können bestehende Verträge und Richtlinien des Unternehmens angepasst werden, um Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette zu adressieren?
- Welche Schritte sind geplant, um Verpflichtungen aus Lieferkettengesetzen hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Menschenrechten und Umweltschutzstandards zu erfüllen?
- Wie können Risiken entlang der Lieferkette in das bestehende Risikomanagement (besser) integriert werden?

IMPRESSUM

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

IG LEBENSZYKLUS BAU,
Paniglgasse 17a/11, 1040 Wien
office@ig-lebenszyklus.at, www.ig-lebenszyklus.at

AG Umsetzungsmodelle für nachhaltige Sanierungen

Projektleiter:

Dr. Dr. Markus P. Beham, LL.M. (Columbia), Universität Passau
Dr. Stephan Heid, Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

Arbeitsgruppenmitglieder:

Ing. Alber Aigner, Sustainability&
Shruti Athavale, MSc, KPMG Austria
Mag. Berthold Hofbauer, Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH
Christian Riegler, Lichtagent GmbH

Schlussredaktion & grafische Gestaltung:

FINK | Kommunikations- und Projektagentur
Hilde Renner - DESIGN

Druck: dze - Druckzentrum Eisenstadt

Stand: Oktober 2022

Alle Rechte am Werk liegen bei der IG LEBENSZYKLUS BAU

Haftungshinweis

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Vereins und der Autoren unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

Die IG LEBENSZYKLUS Bau umfasst mehr als 90 Unternehmen und Institutionen der Bau- und Immobilienwirtschaft Österreichs.

Der 2012 als IG LEBENSZYKLUS Hochbau gegründete Verein unterstützt Bauherren bei der Planung, Errichtung, Bewirtschaftung und Finanzierung von ganzheitlich optimierten, auf den Lebenszyklus ausgerichteten, Bauwerken. Interdisziplinäre, bereichsübergreifende Arbeitsgruppen bieten eine gemeinsame Plattform für Projektbeteiligte aus

allen Bereichen des Gebäudelebenszyklus. Sämtliche Publikationen des Vereins – Leitfäden, Modelle und Leistungsbilder – können kostenlos angefordert werden.

Kontakt:
IG LEBENSZYKLUS BAU, Wien
office@ig-lebenszyklus.at
www.ig-lebenszyklus.at

Folgende Unternehmen haben bei der Erstellung des Leitfadens mitgewirkt:



www.heid-partner.at



www.kpmg.at



lichtagent.jimdofree.com



sustainabilityand.com



www.uni-passau.de